

# CM-CIC Europe

## Frankreich

### Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG

CM-CIC EUROPE Anteilklasse C EUR

Thesaurierung

ISIN : FR0000437162

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2013

Geschäftsjahresende : 31.12.2013

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
	EUR	EUR	EUR
<b>Barausschüttung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:</b>			
<b>a) Betrag der Ausschüttung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
<b>b) Betrag der ausgeschütteten Erträge</b>	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,5690	0,5690	0,5690
<b>c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene</b>			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes <sup>1)</sup>	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>1)</sup>	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2237	0,2237	0,2237
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>1)</sup>	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>1)</sup>	–	0,0000	–
mm) Erträge im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
nn) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	–	–	0,0000
oo) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	–	–	0,0000
<b>d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung</b>			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
<b>e) (weggefallen)</b>			
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und</b>			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0559	0,0785	0,0785
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>2)</sup>	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>2)</sup>	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist <sup>2)</sup>	–	0,0000	–
gg) In Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	–	–	0,0000
hh) In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	–	–	0,0000
ii) In Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	–	–	0,0000
<b>g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre</b>	0,1396	0,1396	0,1396

<sup>1)</sup> Der Ertrag bzw. der Veräußerungsgewinn ist zu 100% ausgewiesen.

<sup>2)</sup> Die ausländischen Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen. Je nach Anlegerkategorie bzw. Art der zugrundeliegenden Einkünfte können jedoch nur Teile der ausgewiesenen Beträge steuerlich berücksichtigt werden.

Der geprüfte Bericht für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank und bei allen Zahlstellen erhältlich.

Luxemburg , den 5. März 2014

# CM-CIC Europe

Frankreich

## **Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben**

An die Geschäftsführung der

CM - CIC Asset Management

4, rue Gaillon

F-75002 Paris

Entsprechend dem uns von der Geschäftsführung der CM-CIC Asset Management (nachfolgend: die Gesellschaft) erteilten Auftrag vom 21. Januar 2014 haben wir, ausgehend von der Rechnungslegung und dem geprüften Jahresabschluss für den CM-CIC Europe (nachfolgend: der Fonds) und seine Anteilklassen, die beigefügten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ermittelt und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG bescheinigt.

### *Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss*

Die Rechnungslegung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses gemäß den in Frankreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst die Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems, so dass die Rechnungslegung bzw. der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

### *Verantwortung des Réviseur d'entreprises*

In unserer Verantwortung liegt es, auf Grundlage der Rechnungslegung und des geprüften Jahresabschlusses des Fonds und dessen Teilfonds bzw. Anteilklassen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt sind. Wir führten unseren Auftrag nach dem von der Commission de Surveillance du Secteur Financier umgesetzten Internationalen Prüfungsstandard 3000 (International Standards on Assurance Engagements 3000) durch. Dieser Standard verlangt, dass wir die Berufspflichten und -grundsätze einhalten und den Auftrag dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben sind.

Die Auftragsdurchführung nach dem Internationalen Prüfungsstandard 3000 beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen, die notwendig sind, um eine Erstellung der steuerlichen Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts, zu gewährleisten. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'entreprises ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen enthalten. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'entreprises das für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Bescheinigung über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Rechnungslegung, dem geprüften Jahresabschluss und den sonstigen Unterlagen des

Fonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und die Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit Mittel in Anteile an Zielfonds investiert wurden, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. Sofern keine Bescheinigungen vorlagen, wurden die steuerlichen Erträge des betreffenden Zielfonds nach § 6 Investmentsteuergesetz ermittelt und zum Ansatz gebracht. Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber der Geschäftsleitung der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffenen Entscheidungen in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurden. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können. Ein steuerlicher Ertragsausgleich wurde berücksichtigt.

#### *Bescheinigung*

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erstellt.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée,

Cabinet de révision agréé

**Jan van Delden**, Réviseur d'entreprises agréé

*Partner*

Luxemburg, den 5. März 2014